



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 2006

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120	23. 8. 2006	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung (APRO-APH)	404
301	15. 8. 2006	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (Delegations-VO – § 55 BGB)	415

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBl. NRW.“, Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2120

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfausbildung (APRO-APH)

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Ausbildung

- § 1 Ziel und Gliederung der Ausbildung
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Theoretische Ausbildung
- § 4 Praktische Ausbildung
- § 5 Verkürzung der Ausbildung

Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung

- § 6 Bescheinigungen
- § 7 Benotung

Dritter Abschnitt Prüfung

- § 8 Staatliche Prüfung
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Fachausschüsse
- § 11 Zulassung
- § 12 Vornoten und Prüfungsdurchführung
- § 13 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 14 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 15 Praktischer Teil der Prüfung
- § 16 Niederschrift über die Prüfung
- § 17 Bestehen der Prüfung, Zeugnis
- § 18 Wiederholen der Prüfung
- § 19 Rücktritt von der Prüfung
- § 20 Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung
- § 21 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 22 Prüfungsunterlagen

Vierter Abschnitt Erlaubniserteilung

- § 23 Erlaubnisurkunde
- § 24 Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 25 Zuständigkeit
- § 26 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Erster Abschnitt Ausbildung

§ 1

Ziel und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Aufsicht einer Pflegefachkraft erforderlich sind.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die fachkundige umfassende Grundpflege älterer Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Berücksichtigung ihrer Selbstständigkeit einschließlich ihrer Fähigkeiten und Ressourcen zur Selbstpflege auf der Grundlage der von einer Pflegefachkraft erstellten individuellen Pflegeprozessplanung,
2. die Mitwirkung bei der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation unter Anleitung einer Pflegefachkraft,
3. die Mitwirkung bei der Erhebung von Daten des zu Pflegenden und deren Dokumentation,
4. die Mithilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie der Erhaltung und Förderung sozialer Kontakte und
5. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe.

(2) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform 12 Monate, in Teilzeit höchstens 24 Monate und umfasst mindestens den in der **Anlage 1** aufgeführten theoretischen und fachpraktischen Unterricht von 750 Stunden und die praktische Ausbildung von 900 Stunden.

Anlage 1

(3) Die Ausbildungsform (Teilzeit/Vollzeit) wird im Ausbildungsvertrag verbindlich festgelegt. Nachträgliche Änderungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich.

(4) Die zuständige Behörde bestimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den betreffenden Fachseminaren für Altenpflege die Fachseminare, an denen die verkürzte Ausbildung nach § 5 durchgeführt werden kann.

(5) Die theoretische Ausbildung findet in den gemäß Altenpflegegesetz anerkannten Fachseminaren für Altenpflege statt, an denen bei Beginn der Altenpflegehilfausbildung mindestens ein Kurs für eine Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger stattfindet. Diese Fachseminare tragen gleichzeitig die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Andere Träger können bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs, soweit sie die Voraussetzungen des Altenpflegegesetzes des Bundes für die Zulassung als Fachseminar und die Bedingungen zur Durchführung der Ausbildung entsprechend erfüllen, ebenfalls als Fachseminar, begrenzt auf die Durchführung der Altenpflegehilfausbildung, anerkannt werden.

(6) Die Ausbildung erfolgt entsprechend der Altenpflegeausbildung am Lernfeldkonzept (Anlage 1) sowie im Wechsel von Abschnitten des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Sie schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(7) Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von den Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen können bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen, bei der Teilzeit-Ausbildung von bis zu acht Wochen angerechnet werden.

(8) Bei Unterbrechung durch Schwangerschaft im Rahmen der gesetzlichen Mutterschutzfristen kann die Ausbildungszeit auf Antrag um die Dauer der Elternzeit verlängert werden.

(9) Darüber hinaus gehende Fehlzeiten können berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(10) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(11) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit und auf Grundlage der Ausbildungsplanung des Fachseminars zu gewähren.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifikation in der Altenpflegehilfe sind:

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. die persönliche und gesundheitliche Eignung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in der Altenpflegehilfe und
3. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder die durch das durchführende Fachseminar bescheinigte Eignung auf der Grundlage einer besonders erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Bausteinen von je zwei bis drei Monaten des nordrhein-westfälischen Werkstattjahres, Bereich Altenhilfe.

(2) Zu der Qualifizierung in Teilzeit kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(3) Sofern ein Zeugnis nach Absatz 1 nicht an einer deutschen Schule erworben wurde, sind zusätzlich umfassende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(4) Eine Zulassung zur Ausbildung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher eine Prüfung in der staatlichen Altenpflegehilfe endgültig nicht bestanden hat.

(5) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 können andere Bewerber zugelassen werden in vom zuständigen Ministerium gebilligten oder durchgeführten Modellprojekten.

§ 3

Theoretische Ausbildung

(1) Für die Durchführung des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts nach § 1 Abs. 5 gilt die Regelung des Altenpflegegesetzes des Bundes für die Altenpflegeausbildung entsprechend.

(2) Inhalt und Umfang der theoretischen Ausbildung ergeben sich aus Anlage 1 dieser Verordnung. Für die Lernfelder 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 3 und 4 der Anlage 1 ist jeweils eine benotete Leistungskontrolle zu erbringen. Für die Lernfelder 1.1 und 1.2 ist gemeinsam eine benotete Leistungskontrolle zu erbringen.

§ 4

Praktische Ausbildung

(1) Die ausbildende Einrichtung muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten. Die praktische Ausbildung unterteilt sich in vier Abschnitte, von denen jeweils zwei

1. in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt und
jeweils zwei
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt,

vermittelt werden.

Der Umfang je Praxiseinsatz nach den Nummern 1 und 2 umfasst mindestens 200 Stunden. Die restlichen Stunden können für Praktika in weiteren Einrichtungen, die pflegebedürftige Menschen betreuen, genutzt werden.

(2) Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durchgängig durch eine geeignete Pflegefachkraft auf Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Geeignete Pflegefachkraft ist eine nach dem

NRW-Standard ausgebildete Praxisanleitung oder eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Anleitung der Schüler und Schülerinnen als geeignete Pflegefachkraft. Die anleitende Pflegefachkraft wird von der Einrichtung aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Fähigkeiten benannt. Ihre Aufgabe ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen. Pflegedienstleitung und anleitende Pflegefachkraft stellen den Kontakt mit dem Fachseminar für Altenpflege sicher.

(3) Das Fachseminar für Altenpflege stellt durch seine Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen, die anleitende Pflegefachkraft zu beraten und die Schülerinnen und Schüler nach Beratung durch die Praxisanleitung zu beurteilen.

Die Besuche finden während der Ausbildung mindestens einmal in einer stationären und einmal in einer ambulanten Altenpflegeeinrichtung statt.

(4) Der Träger der ausbildenden Einrichtung hat der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

(5) Die ausbildende Einrichtung darf der Schülerin und dem Schüler nur Verrichtungen übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

(6) Die ausbildende Einrichtung stellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung aus. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. Sie enthält eine Benotung. Spätestens eine Woche nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes ist die Bescheinigung dem Fachseminar für Altenpflege vorzulegen. Die Schülerin oder der Schüler erhält davon zeitgleich eine Abschrift.

§ 5

Verkürzung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsdauer kann um bis zu zehn Monate bzw. bei Teilzeitausbildung um bis zu 20 Monate verkürzt werden. Den Antrag auf Verkürzung kann stellen, wer eine mindestens einjährige Qualifikationsmaßnahme in der Pflege nachweisen kann, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Mindestens 500 Stunden theoretische Ausbildung,
2. mindestens 600 Stunden praktische Ausbildung im Altenpflegebereich,
3. eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung und
4. innerhalb von sieben Jahren nach dieser Abschlussprüfung eine Beschäftigung als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens 12 Monaten.

Der Antrag auf Verkürzung nach diesem Absatz muss bis zum 31. Dezember 2012 gestellt sein.

(2) Einen Antrag auf Verkürzung um 6 bis 10 Monate kann stellen, wer mindestens 12 Monate an der Ausbildung zur Altenpflegefachkraft teilgenommen hat und dieser Zeitraum bei Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

(3) Vornoten nach den §§ 3, 4, 6 und 7 werden bei verkürzten Ausbildungen nur insoweit erteilt, als eine Benotung im Rahmen der verkürzten Ausbildung erfolgen konnte.

(4) Die zuständige Behörde entscheidet über die gestellten Anträge und den Umfang der Verkürzung.

Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung

§ 6

Bescheinigungen

(1) Vor dem Termin zur Prüfungszulassung stellt das Fachseminar für Altenpflege der Schülerin oder dem Schüler eine Bescheinigung über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung aus. Die jeweilige Note ergibt sich aus den Benotungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte und durch Bildung des arithmetischen Mittels.

(2) Das Fachseminar für Altenpflege bestätigt vor dem Zulassungsverfahren gemäß § 11 die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Bescheinigung (**Anlage 2**). Das Nähere kann durch Erlass geregelt werden.

§ 7

Benotung

Für die nach dieser Verordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1),

wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis einschließlich 1,4),

„gut“ (2),

wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis einschließlich 2,4),

„befriedigend“ (3),

wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis einschließlich 3,4),

„ausreichend“ (4),

wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis einschließlich 4,4),

„mangelhaft“ (5),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis einschließlich 5,4),

„ungenügend“ (6),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

Abschnitt 3 Prüfung

§ 8

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(2) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung werden an dem Fachseminar für Altenpflege abgelegt.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Regelung nach Absatz 2 aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden Mitglieder der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1, in der die Schülerin oder der Schüler möglichst ausgebildet worden ist oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) An jedem Fachseminar für Altenpflege wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin, einem Vertreter, einer Beauftragten oder einem Beauftragten der zuständigen Behörde als Vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter des Fachseminars für Altenpflege und
3. mindestens einer Lehrkraft als Fachprüferin oder Fachprüfer.

(2) Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung an Prüfungen geeignet sein.

(3) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Fachseminars für Altenpflege.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsabschnitten entsenden.

§ 10

Fachausschüsse

(1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:

1. das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:
 - a) eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Lernfeld erfahrene Lehrkraft und
 - b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über die Zulassung zur Prüfung. Es setzt im Benehmen mit dem Fachseminar für Altenpflege die Prüfungstermine fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis und
3. die Bescheinigungen nach § 6.

(3) Der Zulassungsbescheid, der Prüfungsort, die Prüfungstermine sowie eine Angabe über die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 12

Vornoten und Prüfungsdurchführung

(1) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag des Fachseminars für Altenpflege die beiden Vornoten gemäß § 6 Abs. 1 fest. Die Vornoten

können Dezimalstellen gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma sein.

(2) Die Vornote der praktischen Ausbildung wird bei der Bildung der Note für den praktischen Teil der Prüfung mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. Die Vornote des Unterrichts wird sowohl bei der Bildung der Noten des mündlichen als auch des schriftlichen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt.

§ 13

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst eine Aufsichtsarbeit aus dem Lernfeld „Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Aufsicht situationsbezogen pflegen“.

(2) Die Aufsichtsarbeit dauert 90 Minuten.

(3) Es werden zwei Prüfungsvorschläge von dem Fachseminar für Altenpflege bei der zuständigen Behörde eingereicht, die auf dieser Grundlage die Aufgabe für die Aufsichtsarbeit bestimmt. Die Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten.

(4) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote für den Unterricht gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2.

§ 14

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:

1. „Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Aufsicht situationsbezogen pflegen“,
2. „Altenpflege als Beruf“.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt.

(3) Zu den beiden Lernfeldern des Absatzes 1 soll jede Schülerin oder jeder Schüler jeweils etwa 10 Minuten geprüft werden.

(4) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistungen zu den beiden Lernfeldern des Absatzes 1. Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

(5) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote für den Unterricht gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2.

(6) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und die Schülerin oder der Schüler bzw. die Schülerinnen und Schüler damit einverstanden ist.

§ 15

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur direkten Pflege, einschließlich der Betreuung und Begleitung eines pflegebedürftigen Menschen. Im Prüfungsverlauf soll erkennbar werden, dass der Prüfling nach Abschluss der Ausbildung eine sichere stabile Pflegesituation gemäß § 1 Abs. 1 übernehmen kann.

(2) Die gesamte praktische Prüfung einschließlich der Vor- und Nachbereitung soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.

(3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das

Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen. Die Auswahl der Einrichtung gemäß § 8 Abs. 4 und der pflegebedürftigen Person erfolgt unter Mitteilung an die zuständige Behörde gemeinsam durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und die verantwortliche Pflegedienstleitung. Die Einbeziehung der pflegebedürftigen Person in die Prüfungssituation setzt deren Einverständnis voraus.

(4) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der Note der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2.

§ 16

Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwaige Vorkommnisse hervorgehen.

§ 17

Bestehen der Prüfung, Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 8 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 3** erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Schülerin oder der Schüler vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten und ggfs. die Auflagen nach § 18 Abs. 2 anzugeben sind.

§ 18

Wiederholen der Prüfung

(1) Jeder der nach § 8 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile kann einmal wiederholt werden, wenn er mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

(2) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über die Dauer einer höchstens einmaligen sechsmonatigen Verlängerung der Ausbildung sowie deren Inhalt.

§ 19

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Schülerin/der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als „nicht unternommen“. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin/der Schüler, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als „nicht bestanden“. § 18 gilt entsprechend.

§ 20

Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 18 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als „nicht unternommen“.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 19 Abs. 1 Sätze 1, 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 21

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Schülerinnen oder Schülern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 18 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 22

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Schülerin oder dem Schüler nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften 10 Jahre aufzubewahren.

Vierter Abschnitt Erlaubniserteilung

§ 23

Erlaubnisurkunde

Anlage 4 (1) Die Erlaubnis (**Anlage 4**) ist auf Antrag zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person

1. die durch diese Verordnung vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. bei Antragstellung den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss oder den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nachweist.

Der Antrag nach Satz 1 soll spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung gestellt werden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag die zuständige Bezirksregierung.

(2) Die in einem anderen Land erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ oder „staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

§ 24

Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 23 beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregister-

auszug oder, wenn solche nicht beigebracht werden können, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten sind, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(2) Wer eine Erlaubnis nach § 23 beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen.

(3) Wem die Erlaubnis nach § 23 erteilt worden ist, kann die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 23 ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen zu entscheiden. Werden Auskünfte von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 25

Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist die Bezirksregierung.

§ 26

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 23. August 2006

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

		Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2)	Stundenzahl
A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflegehilfe			
		Stundenzahl	
1 Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege		503	
1.1 Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen			
1.1.1 Gerontologische, soziologische und sozialmedizinische Grundlagen des altenpflegerischen Handelns:		20	
Alter (6 h), Biografie (10 h), Gesundheit u. Krankheit (2 h), Pflegebedürftigkeit (2 h)			
1.1.2 Pflegewissenschaftliche Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen:		10	
Vorstellung von Pflegemodellen und Pflegeperspektiven			
1.2 Pflege alter Menschen in stabilen Pflegesituationen durchführen und dokumentieren			
1.2.1 Phänomene ¹ als Grundlage des Pflegeprozesses wahrnehmen und beobachten:		14	
Bedeutung des Pflegeprozesses und Verstehen			
1.2.2 Pflegerische Handlungen dokumentieren:		36	
Leistungserfassung, Pflegebericht und praktisches Einüben (15 h) berufsbezogenes Schreiben (15 h) und Rechnen (6 h)			
1.3 Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Aufsicht situationsbezogen pflegen			
1.3.1 Alte Menschen in ihrer Selbstständigkeit und Selbstpflege unterstützen (Grundlagen und bezogen auf folgende Teillernfelder):		80	
Selbstständigkeit in Vordergrund stellen, Bewegung als Basis der Selbstständigkeit und Selbstpflegemöglichkeiten (15 h)			
Körperpflege, Mobilisation/Bewegung, Ernährung, Flüssigkeitsbilanzierung und Ausscheidung unter ressourcenorientiertem Ansatz (40 h)			
Prophylaxen (20 h)			
Sexualität im Alter (5 h)			
1.3.2 Alte Menschen mit eingeschränkten Funktionen der Sinnesorgane pflegen – Erkennen von Wahrnehmungs- und Kommunikationsveränderungen, die beim alten Menschen mit Funktionseinschränkungen eines oder mehrerer Sinnesorgane einhergehen, Verlust einer Sinneswahrnehmung:		20	
Sehbehinderung: altersbedingte Veränderungen, Blinde, hochgradig Sehbehinderte, Sehen + Gleichgewicht, „Verhaltensregeln“ (Umgang mit Betroffenen), Hilfsmittel: Umgang und Pflege (5 h)			
Hörbeeinträchtigung: altersbedingte Veränderungen, Taubheit, Schwerhörigkeit und Gefahren (z.B. Orientierungsprobleme, Isolation), „Verhaltensregeln“ (Umgang mit Betroffenen), Hilfsmittel: Umgang und Pflege (5 h)			
Beeinträchtigung des Geschmacks- und Geruchssinns: Bedeutung des individuellen Geruchs- und Geschmackssinns/-empfindens (im Hinblick auf Nahrungsangebot, Düften etc.) (5 h)			
			Bedeutung des Tastsinns bei besonderen Pflegesituationen (z. B. Blinde, dementiell Erkrankte, Bettlägerige) (5 h)
	1.3.3 Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen mit akuten somatischen, nicht infektiösen Erkrankungen pflegen:		20
	Erste Hilfe Maßnahmen (16 h)		
	Verhalten/Handeln in Notfallsituation: Übergang einer stabilen in eine akute Situation (4 h)		
	1.3.4 ² Alte Menschen mit psychischen und psychiatrischen Phänomenen pflegen:		30
	Phänomene am Bsp. von: Depression, Psychose, Neurosen, Schizophrenie, Wahnvorstellung, Sucht, Suizid, Antriebschwäche (10 h)		
	Umgang mit den Phänomenen (20 h)		
	1.3.5 Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen mit chronischen somatischen Erkrankungen pflegen:		50
	exemplarisch (insgesamt 20 h):		
	Erkrankungen des Atmungssystems (COPD, Asthma, Bronchitis),		
	Atmungssystem verstehen, um Atemfrequenz kontrollieren zu können,		
	Beobachtung der Atmung, Atemstörungen erkennen, Maßnahmen zur Erleichterung der Atmung		
	Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems (HI, Hyper- und Hypotonie, AVK):		
	Herz-Kreislauf verstehen, um Vitalzeichen kontrollieren zu können, Grenzwerte erkennen		
	Erkrankungen des Bewegungsapparates (Osteoporose, rheumatischer Formenkreis, Amputationen, Plegien): Beobachtung von Veränderungen und Schmerzen, Aspekte der Ernährung, physikalische Maßnahmen, Transfer, Unterstützung bei der Bewegung und Mobilisation		
	Erkrankungen des Stoffwechselsystems (Diabetes mellitus): Ernährung und Blutzuckerkontrolle		
	Umgang mit Phänomenen und Pflege (30 h)		
	1.3.6 Alte Menschen mit infektiösen Erkrankungen pflegen:		40
	Grundlagen der Hygiene und Gesetze (20 h)		
	exemplarisch: Phänomene und Umgang/Pflege bei: Harnwegsinfektionen, Hepatitis, HIV, Salmonellen, Durchfall, Erbrechen, MRSA,		
	Pilzkrankungen (20 h)		
	1.3.7 Alte Menschen mit Erkrankungen des zentralen Nervensystems pflegen:		40
	exemplarisch: Phänomene bei Apoplex, MS, Parkinson (10 h)		
	Umgang mit Phänomenen und Pflege (30 h)		
	1.3.8 Alte Menschen mit dementiellen Erkrankungen pflegen und begleiten:		60

1 Phänomene: Pflegebild und Veränderung des Pflegebildes im Pflegeverlauf (Pflegebild = Auswirkungen einer Erkrankung auf den Betroffenen, auf die Pflege reagiert / reagieren sollte)

2 für 1.3.4 bis 1.3.8 gilt: im Vordergrund steht nicht Anatomie/Physiologie, sondern „Mit Phänomenen pflegen“/„Umgang mit pflegerischen Phänomenen“: Die Altenpflegehelfer/innen sollen pathologische Werte von Normwerten bzw. Abweichungen vom „stabilen“ Zustand erkennen können (Verzahnung mit 1.3.1-1.3.3!), hierzu benötigen sie i. d. R. nur Grundlagen der Physiologie, die ihnen helfen, auf diese Abweichung zu reagieren (Hilfe holen, Kontrolle von Vitalzeichen, Grenzwerte erkennen, eigene Kompetenzgrenzen erkennen)

	Stundenzahl		Stundenzahl
Unterscheidung der Erkrankungen – Bsp. Verwirrtheit – Alzheimer Erkrankung, Orientierungs- und Desorientierungszustände (10 h)		2.2.2 Alte Menschen in ihren Aktivitäten unterstützen	30
mögliche Ursachen (keine Anatomie, sondern: Phänomene, Beobachtung) Verhalten, Umgang und Pflege („Die Welt des Dementen erkennen“) (50 h)		Motivation und Begleitung als „Instrument“ zur Unterstützung	
1.3.9 Sterbende alte Menschen pflegen und begleiten:	30	3 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit	30
Bedeutung des Sterbens (individuell für den Pflegebedürftigen und persönlich für Altenpflegehelfer/in), Sterbephasen, Umgang mit Trauer (6 h)		3.1 Institutionelle Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	
Beziehung zum Sterbenden und Aufgabenbereich (4 h)		3.1.1 Gesundheits- und sozialpolitische Rahmenbedingungen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen:	20
pflegerische Assistenzaufgaben (u. a. Mundpflege, Anbieten von Getränken) (20 h)		Hinweise auf gesetzliche Grundlagen und wesentliche Aspekte für die praktische Arbeit als Altenpflegehelfer/in, u. a.:	
1.3.10 Alte Menschen in Verlustsituationen begleiten:	10	– Heimvertrag, Behandlungsvertrag (Rechte und Pflichten – Pflegebedürftige/r und Pflegenden/r) (4 h)	
Alter unter dem Aspekt erlebter Einschränkungen (Abhängigkeit, Isolation, Wohnraumverlust ...) Hintergrund + pflegerische Interventionen		– Heimgesetz (u. a. Geschenke) (2 h)	
1.3.11 Alte Menschen bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen begleiten und unterstützen	3	– Strafrecht (u. a. Schweigepflicht, Datenschutz, Fixierung) und BGB (Testament/Verfügungen) (10 h)	
1.4 Anleiten, beraten und Gespräche führen		– SGB XI (u. a. Qualitätssicherungsgesetz, Pflegestufen) (4 h)	
1.4.1 Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen:	40	3.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen:	10
Bedeutung der Kommunikation (6 h)		Bekannt machen von:	
verschiedene Gesprächsformen:		– MPG (bezogen auf Hilfsmittel und med. Geräten zur Kontrolle der Vitalzeichen: RR-Gerät, Thermometer, Waage)	
a) Adressaten: Bewohner, Angehörige/ Bezugspersonen, Kollegen (2 h)		– Anordnungs-, Durchführungs- und Verweigerungsrecht, Delegation	
b) Ziele: Information, Smalltalk/ Alltagsgespräche mit Bewohnern/ Pflegebedürftigen („normale Gespräche“) (2 h)		– Hinweise auf Pläne zur Einhaltung von Lebensmittelhygiene-, Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen (Hauswirtschaft) (gesamt 8 h)	
Regeln der Kommunikation (18 h)		– Betreuungsrecht (2 h)	
Wahrnehmung, Beobachtung (4 h)		4 Altenpflege als Beruf	97
Umgang mit Missverständnissen (8 h)		4.1 Berufliches Selbstverständnis	27
2 Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	120	Verhaltenstypische Aspekte in der amb., teilstat. und vollstat. Altenpflege unter Beachtung der Grundrechte (4 h)	
2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen		– Respekt vor der zu pflegenden Person (Anrede, Wahrung der Intims- und Privatsphäre)	
2.1.1 Gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Situationen alter Menschen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen:	30	– Verhaltenskodex	
soziale Situation/Lebenslage und Wohnsituation alter Menschen kennen (10 h)		– Schutz des Wohnraums	
Rolle des alten Menschen – Veränderungen im Lebensprozess, soziale Netzwerke (15 h)		– Religionsfreiheit	
gesellschaftliche Entwicklungen/ Veränderungen (5 h)		Menschenbild (12 h)	
2.2 Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen		Umgang mit Vorurteilen, Wertschätzung, Sympathie und Antipathie	
2.2.1 Aktivitäten für alte Menschen gestalten ³	60	Bedeutung des beruflichen Selbstverständnisses (11 h)	
Bedeutung und Formen von Aktivität (4 h)		Macht und Ohnmacht	
Abgrenzung Aktivität/Passivität (4 h)		4.2 Lernen lernen	10
Erlernen von Aktivität zur tgl. Tagesgestaltung (u. a. 10-Min-Aktivierung, Sicherheit geben, Kochen, Basteln...) (52 h)		Vermitteln von Lerntechniken	
		4.3 Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	40
		Reflexion von Erfahrungen und Erlebnissen:	
		– Nähe und Distanz (12 h)	
		– Gewalt in der Pflege (17 h)	
		– Ekel und Scham (7 h)	
		– Umgang mit Beschwerden (4 h)	
		4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	20
		– Rückenschonendes Arbeiten einschl. Umgang mit Aufstehhilfen, Liftern u. a. (4 h)	

³ Abgrenzung Altenpflege-Altenpflegehilfe: Altenpfleger/in hat mehr Hintergrundwissen und hat die Verantwortung für die Planung des individuellen Aktivierungsprogramms in teil- und vollstationären Bereichen, Altenpflegehelfer/in führt aus

	Stundenzahl
– Aspekte der Selbstpflege (eigene Strategien der Stressbewältigung und -vermeidung) (16 h)	
Gesamtstundenzahl	<u>750</u>
 B Praktische Ausbildung in der Altenpflege	
1. Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte.	
2. Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege unter Anleitung.	
3. Selbstständige Durchführung haushaltsnaher Tätigkeiten und Übernahme selbstständiger Teilaufgaben in der Pflege bei Menschen in stabilen Pflegesituationen.	
Gesamtstundenzahl	<u>900</u>

Anlage 2

(zu § 6)

Bezeichnung des Fachseminars

**Bescheinigung
über die Teilnahme an der Ausbildung**

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und fachpraktischen Unterricht sowie der praktischen Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin / zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer teilgenommen.

Die Ausbildung ist nicht über die nach § 1 Abs. 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflegehilfe-Ausbildung zulässigen Fehlzeiten hinaus - um ___ Tage^{*)} - unterbrochen worden.

_____ (Stempel)

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung des Fachseminars für Altenpflege

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

(zu § 17)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende *)
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die Prüfung zur staatlich anerkannten
Altenpflegehelferin/zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer*)

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die Prüfung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin/zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer*) nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflegehilfe-Ausbildung in der derzeit gültigen Fassung vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei dem

Fachseminar _____

Ort _____

bestanden.

Sie/Er*) hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „_____“
2. im mündlichen Teil der Prüfung „_____“
3. im praktischen Teil der Prüfung „_____“

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

(zu § 23)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
„Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“
„Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“

Name, Vorname

geboren am in

erhält aufgrund
des Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006
(GV. NRW. S. 290)
und
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Altenpflegehilfeausbildung (APRO-APH)
mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„_____“

zu führen.

(Siegel)

Ort, Datum

Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

301

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von
Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 2
des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
(Delegations-VO – § 55 BGB)**

Vom 15. August 2006

Auf Grund des § 55 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 123 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 882), wird verordnet:

§ 1

Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, die Vereinsachen durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mög-
lichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzu-
beugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359